

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Verträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen und gelten als vereinbart.

Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.

Spätestens mit dem Empfang der Ware gelten unsere Verkaufsbedingungen als angenommen.

Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere auch soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

Der Käufer verzichtet auf den Einwand jeder mündlichen Nebenabrede.

Irrtümer in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. – auch Kalkulations- und Schreibfehler – binden uns nicht.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk und ohne Verpackung, falls nicht ausdrücklich eine andere Regelung schriftlich vereinbart wurde.

3. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen netto nach Ausstellung zahlbar. Die Zurückzahlung der Zahlung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung mit diesen. Wir behalten uns das Recht vor, Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen. Wird dem nicht entsprochen, können wir die Lieferung verweigern. Der Besteller wird von seiner Annahmepflicht jedoch nicht entbunden. Bei Zielüberschreitung oder gestundeter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 4 v. H. p. a. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

4. Lieferzeiten

Lieferzeiten werden nach bestem Ermessen angegeben. Sie sind nicht verbindlich.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, behördliche Maßnahmen und andere unvorhergesehene Ereignisse entbinden uns zeitlich und dauernd von der Lieferung.

Aus der Angabe von Lieferzeiten können keine Verzugsfolgen begründet werden. Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder Lieferverzug sind auf jeden Fall ausgeschlossen.

5. Lieferung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

Lieferung und Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch dann, wenn die Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart wurde. Erfüllungsort für Lieferung und Gefahrenübergang ist Küps.

6. Verpackung

Verpackungen sowie Post- und Bahnspesen werden zu Selbstkostenpreisen berechnet.

7. Beanstandungen

Reklamationen haben schriftlich und innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware zu erfolgen. Später eingehende Reklamationen werden nicht mehr anerkannt. Schadenersatz für berechnigte Beanstandungen erfolgt nur in der Weise, dass wir nach unserem Ermessen die fehlerhafte Ware durch einwandfreie ersetzen oder von der Lieferung zurücktreten.

8. Rücksendungen, Reparaturen

Rücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis vorgenommen werden. Eine Gutschriftserteilung ist bei einem Warenwert unter 25,00 € aus Kostengründen nicht möglich. Für das notwendige Prüfen und Neuverpacken der Ware müssen wir 20% des Warenwertes, mindestens 25,00 € einbehalten.

Reparaturen an gelieferten Gegenständen, die nach Verlassen unseres Werkes oder durch unsachgemäße Behandlung, also nicht durch unser Verschulden erforderlich werden, berechnen uns zur Berechnung der anfallenden Kosten.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch bis zur Einlösung aller in Zahlung gegebener Wechsel, unser Eigentum. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung unserer Ware, die immer für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB).

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

Der Besteller ist berechtigt, unsere Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einer beweglichen Sache verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der einbezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.

Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Nehmen wir Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, so besteht unser Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis feststeht, dass wir aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehende Wechsel werden hiermit abgetreten und indossiert. Der Besteller verwahrt die indossierten Wechsel für uns.

Der Besteller muss die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken angemessen versichern und pfleglich behandeln. Ansprüche aus einem Schadensfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt einverständlich in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist für beide Teile Kronach.